

Statuten

des Vereins Generation+

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Generation+“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon. Die Adresse des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

2. Zweck

Auf der Grundlage des christlichen Glaubens verfolgt der Verein folgende Ziele:

- a) Gestalten von sinnvollen Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche. Dadurch sollen deren Sozialkompetenz, Eigenverantwortung und das Vertrauen in die eigenen Stärken gefördert werden.
- b) Schaffen von Möglichkeiten, damit sozial benachteiligte Menschen in das gesellschaftliche Leben integriert werden.
- c) Anbieten von weiteren sozialdiakonischen Tätigkeiten nach Bedarf.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Für die Ausführung des Zwecks können auch angemessene Räumlichkeiten gemietet werden.

II. Mitgliedschaft

3. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, welche bereit sind, bei der Verwirklichung des Vereinszweckes mitzuhelfen.

4. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung jeweils für das entsprechende Vereinsjahr festgelegten Mitgliederbeitrag.

5. Vereinsbeitritt

Der Antrag zum Beitritt erfolgt schriftlich zuhanden des Vorstandes. Dieser entscheidet allein über die Aufnahme.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Austritt und Ausschluss

7.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

7.2 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder die Beziehungen im Verein nachhaltig stört oder

wenn es trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Der Vorstand entscheidet nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds endgültig.

III. Organisation

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

9. Die Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Semester des Jahres statt.

9.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen.

9.3 Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, welcher sie bis spätestens eine Woche vorder Versammlung an alle Mitglieder weiterleitet.

9.4 Folgende Traktanden werden an der Mitgliederversammlung in der Regel behandelt:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf jeweils zwei Jahre
- b) Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Abnahme des Jahresberichts
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

9.5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Es gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

9.6 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Wenn ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt und die zu behandelnden Traktanden in diesem Begehren benennt, muss der Vorstand eine solche zügig einberufen.

10. Der Vorstand

10.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

10.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Er teilt den Vorstandsmitgliedern Ressorts zu.

10.4 Wiederwahlen sind möglich, eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

10.5 Während des Vereinsjahres auftretende Vakanzen kann der Vorstand bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung selber neu besetzen.

10.6 Pfarrpersonen sowie Mitglieder der Kirchenpflege der Reformierten Kirchgemeinde Illnau-Effretikon können nicht im Vorstand Einsitz nehmen.

10.7 Alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder haben in Wahlen und Abstimmungen während Vorstandssitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

10.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

10.9 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, wenn nicht ein Mitglied des Vorstandes innert fünf Tagen nach Erhalt des Zirkulars die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangt.

11. Die Revisionsstelle

11.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Es kann auch eine entsprechend befähigte juristische Person gewählt werden.

11.2 Die Revisionsstelle muss vom Vorstand unabhängig sein.

11.3 Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse und stellt einen Antrag.

IV. Finanzen und Haftung

12. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen und Spenden.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben aber auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Administratives

14. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

15. Unterschrift

Alle Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

16. Protokolle

An jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

17. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

18. Auflösung des Vereins

18.1 Eine Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erfolgen.

18.2 Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuweisen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

19. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. März 2016.

Effretikon, 24. Mai 2018

Präsident



Patrick Stark

Protokollführerin



Margrit Schütz